

Satzung der Gemeinde Weinbach über die Bildung eines Zukunftsbeirates

Präambel

Die Einrichtung eines Zukunftsbeirates in der Gemeinde Weinbach verfolgt das Ziel, einen aktiven kommunalpolitischen Dialog zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Kommune (Verwaltung und Politik) zu fördern. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sollen ihre besonderen Interessen und Bedürfnisse einbringen, um die Lebensqualität der der Gemeinde zukunftsweisend nach dem folgenden Leitspruch zu verbessern:

**Weinbach attraktiver machen.
Lebenswert! Liebenswert! gestalten**

§ 1

Aufgaben und Ziele des Beirates

Zur Gestaltung der zukünftigen Lebensverhältnisse in der Gemeinde Weinbach wird ein Zukunftsbeirat gebildet, der die Gremien der Gemeinde in ihrer Arbeit unterstützen soll. Der Beirat kann mangels eigener Rechtspersönlichkeit keine rechtsverbindlichen Erklärungen für die Gemeinde als die ihn tragende Körperschaft abgeben.

§ 2

Geschäftsführung

Die Geschäfte des Zukunftsbeirats werden von einer vom Gemeindevorstand der Gemeinde Weinbach zu benennenden Organisationseinheit der Gemeindeverwaltung geführt (Geschäftsstelle).

§ 3

Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Zukunftsbeirat setzt sich aus dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach, je einem Vertreter der Fraktionen in der Gemeindevertretung, zwei Vertretern des Gemeindevorstands sowie, als beratenden Mitgliedern, den Vorsitzenden der vom Beirat gebildeten Arbeitsgruppen zusammen.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden durch öffentlichen Aufruf ermittelt. Um eine repräsentative Vertretung zu erreichen, sollen die Mitglieder unterschiedlichen sozialen Gruppen, Altersschichten und Organisationen oder Verbänden angehören. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind ebenfalls ehrenamtlich tätig.

(3) Der Beirat beruft die Mitglieder der Arbeitsgruppen für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach. Ein Mitglied einer Arbeitsgruppe ist abberufen, wenn dem die Mehrheit der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Zukunftsbeirats zustimmt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode durch Abberufung oder aus sonstigen Gründen aus einer Arbeitsgruppe aus, kann ein öffentlicher Aufruf zur Wiederbesetzung erfolgen.

§ 4 Geschäftsgang

(1) Der Zukunftsbeirat tritt zu seiner ersten Sitzung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung, im Übrigen mindestens zwei Mal jährlich, zusammen. Er hat unverzüglich zusammenzukommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der/die Vorsitzende dies beantragen.

(2) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder des Zukunftsbeirates unter Angabe der von dem oder der Vorsitzenden des Beirats vorgegebenen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zehn Tagen, in eiligen Fällen von drei Tagen, zur Sitzung.

(3) Der Zukunftsbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen, die ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende leitet. Diese(r) ist in der ersten Sitzung von den stimmberechtigten Mitgliedern zu wählen.

(4) Der Zukunftsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, doch sind auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder geheime Abstimmungen möglich.

(5) Die Beschlüsse sind, soweit sie an die Gemeindegremien gerichtet sind, von der Geschäftsstelle als Anregung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten. Der Zukunftsbeirat kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(6) Der Zukunftsbeirat ist berechtigt, Personen von Behörden und Organisationen sowie sachkundige Bürger/Bürgerinnen themenbezogen zu seinen Sitzungen einzuladen.

(7) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzungen des Zukunftsbeirates wird eine Niederschrift gefertigt, die von einem Mitglied der Geschäftsstelle, das als Schriftführer fungiert, und dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats zuzuleiten.

(8) Im Übrigen gelten für das Verfahren und die innere Ordnung der Beiratsarbeit sinngemäß die Bestimmungen für die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach und deren Ausschüsse

§ 5 Arbeitsgruppen

(1) Der Zukunftsbeirat bildet zur Unterstützung seiner Arbeit aus bis zu zehn Mitgliedern bestehende Arbeitsgruppen. Diese treten zu ihrer jeweiligen ersten Sitzung innerhalb eines Monats nach der Berufung der Mitglieder durch den Beirat, im Übrigen mindestens halbjährlich zusammen. Eine Arbeitsgruppe hat unverzüglich zusammenzukommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der/die Vorsitzende dies beantragen.

(2) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe unter Angabe der von dem oder der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, vorgegebenen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von sieben Tagen, in eiligen Fällen von drei Tagen, zur Sitzung. Der oder die jeweilige Vorsitzende, der oder die in der ersten Sitzung zu wählen ist, leitet die Sitzung der Arbeitsgruppe.

(3) Eine Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, doch sind auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder geheime Abstimmungen möglich.

(4) Die Arbeitsgruppen fassen ihre Beschlussempfehlungen für den Zukunftsbeirat in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen. Sie sind berechtigt, Personen von Behörden und Organisationen sowie sachkundige Bürger/Bürgerinnen themenbezogen zu ihren Sitzungen einzuladen.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung einer Arbeitsgruppe wird eine Niederschrift gefertigt, die von einem Mitglied der Arbeitsgruppe, das als Schriftführer fungiert, und dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und dem Vorsitzenden des Zukunftsbeirats zuzuleiten.

(6) Im Übrigen gelten für das Verfahren und die innere Ordnung der Gruppenarbeit sinngemäß die Bestimmungen für die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach und deren Ausschüsse.

§ 6 Beteiligung, Berichterstattung

(1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach kann den Zukunftsbeirat zu wichtigen, die zukünftige Entwicklung der Gemeinde berührenden Angelegenheiten unmittelbar anhören.

(2) Der Vorsitzende des Beirates soll der Gemeindevertretung mindestens einmal jährlich über die dortige Sacharbeit berichten. Der Termin des Berichtes ist mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung abzustimmen. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen berichten dem Zukunftsbeirat mindestens halbjährlich.

§ 7 Entschädigung

Die Mitglieder des Zukunftsbeirats und der Arbeitsgruppen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgelder in der Höhe, die die Aufwandsentschädigungssatz der Gemeinde Weinbach für Gemeindevertreter festlegt. Die Mitglieder des Beirats und der Arbeitsgruppen haben für die Teilnahme an den vorgenannten Sitzungen oder für die Teilnahme an Fortbildungs- bzw. sonstigen Veranstaltungen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG).

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weinbach, den 12.05.2023



Britta Löhr
Bürgermeisterin

